

Leitlinien zur Prävention sexuellen Missbrauchs in der Fokolar-Bewegung (Deutschland) [Stand: 26.10.2015]

Kommission gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlene
zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

1. Einleitung

Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlene ist eine zutiefst menschenverachtende Handlung. Diese Thematik bedarf daher einer umfassenden Auseinandersetzung, die geeignete Initiativen zur Prävention einschließt und Möglichkeiten, im Bedarfsfall angemessen damit umzugehen, aufzeigt.

Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland). Sie gründet darin, dass jeder Mensch ein Ebenbild Gottes und somit seine Würde uneingeschränkt zu wahren und zu schützen ist. Jede Verletzung der Würde eines Menschen stellt deswegen zugleich eine schwerwiegende Verfehlung gegen Gott dar. Als Christen¹ sind wir berufen, einander in Gemeinschaft zu dienen und die Liebe Gottes zu uns unter allen Menschen erfahrbar werden zu lassen. Diese Grundbestimmung ruft zu einer sensiblen Wahrnehmung und zu einer entschiedenen Haltung bezüglich des zerstörerischen Missbrauchs von erwachsenen Schutzbefohlenen und in besonderer Weise von Minderjährigen auf, die als Heranwachsende in Freiheit und Geborgenheit in ihrem geistigen, geistlichen und leiblichen Wachsen und Reifen begleitet werden sollen.

Die Fokolar-Bewegung will einen verantwortungsvollen und offenen Umgang mit der Thematik sexuellen Missbrauchs ermöglichen, der dazu beitragen soll, diesen im Rahmen ihrer Veranstaltungen nicht stattfinden zu lassen bzw. konsequent gegen ihn vorzugehen. Dazu zählen auch alle Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die eine eindeutige sexuelle Grenzüberschreitung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen darstellen.

Im Jahre 2008 hat die Fokolar-Bewegung in Deutschland einen unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch ernannt, der mit einer interdisziplinären Expertenkommission aus den Bereichen Theologie, Ethik, Kirchenrecht, Medizin, Psychologie und Psychotherapie zusammenarbeitet. Gemeinsam wurden Leitlinien zur allgemeinen Prävention und Intervention erarbeitet.

Der Beauftragte ist direkter Ansprechpartner im Fall eines Verdachtes von sexuellem Missbrauch.²

Die Kommission für ist für folgende Aufgaben zuständig:

- für die Untersuchung von Verdachtsmomenten und Einleitung von geeigneten Maßnahmen zur Klärung;
- zur Vermittlung angemessener Hilfsangebote für Betroffene, Opfer und Täter.

¹ In dem Dokument wird aus Gründen der Lesbarkeit bei allen geschlechtsvariierenden Substantiven ausschließlich die männliche Form verwendet, ohne eine Reduzierung nur auf männliche Personen zu beabsichtigen.

² E-Mail: kommission-semi@fokolar-bewegung.de

Leitlinien zur Prävention sexuellen Missbrauchs in der Fokolar-Bewegung (Deutschland) [Stand: 26.10.2015]

Kommission gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter
zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

2. Geltungsbereich der Leitlinien

Die Leitlinien zur Prävention gelten für alle, die im Rahmen der Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland für unterschiedliche Aufgaben Verantwortung für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbevollmächtigte tragen.

Bei ihrer Erstellung wurden die Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Würzburg, 26.8.2013) sowie „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbevollmächtigten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Würzburg, 26.8.2013) berücksichtigt und einbezogen³; die vorliegenden Leitlinien stellen eine ergänzende Spezifizierung der Präventionsmaßnahmen für die Fokolar-Bewegung dar.

3. Begriffsbestimmungen, Ziele, Maßnahmen und Richtlinien

3.1 Begriffsbestimmungen

3.1.1 Sexueller Missbrauch

Der **Begriff des sexuellen Missbrauchs** im Sinne dieser Leitlinien bezieht sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ – §§ 174-184), soweit sie an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbevollmächtigten begangen werden. Er findet zusätzlich Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Minderjährigen und Schutzbevollmächtigten eine Grenzverletzung bzw. Übergriffigkeit darstellen.⁴

³ Diese Dokumente sind Teil der folgenden Arbeitshilfe: Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 246), Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hrsg.], 3. verbesserte Auflage, Bonn 2014. (Zitiert im Folgenden als: DBK, Aufklärung und Vorbeugung)
(<http://www.dbk-shop.de/de/Arbeitshilfen/Aufklaerung-und-VorbeugungDokumente-zum-Umgang-mit-Faellen-sexualisierter-Gewalt-im-Bereich-der-Deutschen-Bischofskonferenz.html>)

⁴ Vgl. dazu Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbevollmächtigten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Würzburg 26.8.2013, in: DBK, Aufklärung und Vorbeugung, 34-43, 35f.

„Anders als in den ‚Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter [...] im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz‘ wird in der Rahmenordnung nicht der juristische Begriff ‚sexueller Missbrauch‘, sondern der Begriff ‚sexualisierte Gewalt‘ verwendet. Dieser ist in der Praxis der Präventionsarbeit gebräuchlich. Er verdeutlicht, dass es bei sexualisierter Gewalt um eine Variante von Gewalt geht. Damit weitet sich der Blick dafür, dass Aspekte von Macht und Aggressivität, neben denen der Sexualität, in präventive Konzepte einbezogen werden müssen.“ Handreichung zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbevollmächtigten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (27.01.2014), in: DBK, Aufklärung und Vorbeugung, 44-81, 48.

Leitlinien zur Prävention sexuellen Missbrauchs in der Fokolar-Bewegung (Deutschland) [Stand: 26.10.2015]

Kommission gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener
zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

Der Begriff des sexuellen Missbrauchs betrifft damit ebenfalls „alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt“⁵.

3.1.2 Erwachsene Schutzbefohlene

Unter **erwachsenen Schutzbefohlenen** sind Personen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen, sowie gebrechliche, kranke und allgemein pflegebedürftige Personen⁶ zu verstehen, gegenüber denen alle die in der Fokolar-Bewegung tätig sind, eine vorübergehende Sorgepflicht innehaben.

3.1.3 Qualifizierte Gruppenleiter

Qualifizierte Gruppenleiter sind unverzichtbar für die Kinder- und Jugendarbeit und die Betreuung von erwachsenen Schutzbefohlenen der Fokolar-Bewegung.

Der grundsätzlichen Prüfung der Eignung der Gruppenleiter / Betreuer und ihrer sachgemäßen Schulung kommt eine hohe Bedeutung zu. Jeder, der in der Fokolar-Bewegung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeitet und für sie Sorge trägt, übernimmt für sein Handeln Verantwortung und ist bereit, über sein Tun Rechenschaft abzulegen.

3.2 Ziele der Prävention

Ein wichtiges Anliegen der Fokolar-Bewegung ist es, Menschen zu verdeutlichen, wie das Evangelium (und damit auch die Spiritualität der Bewegung) alle Bereiche des Lebens erhelten bzw. durchdringen kann und wie es sich auf die ganze Person – einschließlich des Bereiches der Sexualität – auswirkt.

Zur Prävention sexuellen Missbrauchs gehört wesentlich, einen **offenen Umgang** mit dem Thema der menschlichen Sexualität und des sexuellen Missbrauchs zu ermöglichen. Dazu ist es unverzichtbar, zu einer angemessenen Kommunikation über Sexualität zu befähigen sowie zu ermutigen, eigene Wahrnehmungen und Erfahrungen sexueller Grenzüberschreitungen, Übergriffigkeit und Missbrauch anzusprechen.

⁵ Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, (Würzburg, 26.08.2013), in: DBK, Aufklärung und Vorbeugung, 16-33, 20.

⁶ Vgl. ebd., 19.

Leitlinien zur Prävention sexuellen Missbrauchs in der Fokolar-Bewegung (Deutschland) [Stand: 26.10.2015]

Kommission gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener
zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

3.3 Richtlinien und Maßnahmen

3.3.1 Qualifizierung der Gruppenleiter

- Um wen geht es?
 - um Personen über 18 Jahren
 - die für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Schutzbefohlene als Gruppenleiter Verantwortung tragen

- In jeder Zone der Fokolar-Bewegung ist eine Liste anzufertigen, die die Namen aller anerkannten Gruppenleiter enthält.

Gruppenleiter kann werden, wer folgende Kriterien erfüllt:

- Er muss mindestens von zwei Mitgliedern der Fokolar-Bewegung, von denen einer entweder Zonen- oder Fokolarverantwortlicher ist, für geeignet gehalten werden. Zur qualifizierten Bewertung sollten ggf. Aussagen anderer Personen, die den Kandidaten kennen, hinzugezogen werden.
- Der Kandidat sollte seit mindestens einem Jahr so gut bekannt sein, dass eine qualifizierte Beurteilung möglich ist.
- Er hat an einer spezifischen Schulung zur Prävention sexuellen Missbrauchs teilgenommen.⁷
- Am Ende der Schulung bestätigt der Kandidat schriftlich in einer in den Fokolaren ausliegenden Liste, die vorliegenden „Leitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Fokolar-Bewegung“ und die Selbstverpflichtung zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben. Er erhält zusätzlich einen Ausweis zur Bestätigung seiner Teilnahme, der zugleich die wesentlichen Punkte seiner Selbstverpflichtung als Gruppenleiter wiedergibt.

3.3.2 Qualifizierung der Personen, die Gruppenleiter unterstützen

- Grundsätzlich liegt die Verantwortung bei den Gruppenleitern. Diejenigen, die ständig im Auftrag des Gruppenleiters tätig werden, sind verpflichtet, an der

⁷ Eine solche spezifische Schulung wird von der Fokolar-Bewegung regelmäßig, ggf. im Kontext anderer (Gruppenleiter-)Schulungen oder auch in Zusammenarbeit mit entsprechenden diözesanen Schulungen, angeboten. Sie sollte mindestens vier Stunden umfassen. An ihr sollen alle, die im Bereich der Fokolar-Bewegung in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, teilnehmen. Abweichungen von der verpflichtenden Teilnahme müssen von mindestens zwei Mitgliedern der Fokolar-Bewegung, von denen einer entweder Zonen- oder Fokolarverantwortlicher ist, als Übergangssituation bestätigt werden. Die Schulung ist sobald wie möglich zu absolvieren.

Leitlinien zur Prävention sexuellen Missbrauchs in der Fokolar-Bewegung (Deutschland) [Stand: 26.10.2015]

Kommission gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener
zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

obengenannten Schulung teilzunehmen. Bei vielen Veranstaltungen sind jedoch Personen notwendig, die die Gruppenleiter unterstützen.

- Diese Personen, denen eine bestimmte Aufgabe zugewiesen wird, handeln im Auftrag des jeweiligen Gruppenleiters. Die Beauftragung für eine Aufgabe darf nur erfolgen, wenn die Person hinreichend bekannt und für die zu übernehmende Aufgabe ausreichend geeignet erscheint.
- Gemäß dem Anliegen der Fokolar-Bewegung, das Thema sexueller Missbrauch offen und präventiv zu behandeln, sind die Personen, die die Gruppenleiter in Einzelfällen unterstützen, entsprechend ihrer ihnen übertragenen Aufgabe von dem zuständigen Gruppenleiter über die Thematik des sexuellen Missbrauchs sachgerecht einzuweisen. In jedem Fall sollten sie die Leitlinien zur Prävention gelesen haben und anerkennen; das gilt auch für minderjährige Helfer.

Für den Kreis der Personen, die nicht Angehörige der Fokolar-Bewegung sind, aber die Gruppenleiter der Fokolar-Bewegung von Fall zu Fall in ihrer Arbeit mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen unterstützen, gelten im Übrigen auch die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes⁸.

Außerdem gilt generell, dass Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs auch außerhalb der Fokolar-Bewegung schuldig gemacht haben, in der Betreuung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Fokolar-Bewegung nicht eingesetzt werden.

3.4 Bestimmungen zur Prävention sexuellen Missbrauchs bei Durchführung von Veranstaltungen

Generell gilt, dass alle organisatorischen Vorgaben und Maßnahmen zur Prävention sexuellen Missbrauchs in der Fokolar-Bewegung nachvollziehbar und überprüfbar sein sollen.

Des Weiteren muss jegliche Form sexuell missbräuchlichen Verhaltens vermieden werden. Darunter ist z.B. zu verstehen: Das Bemühen, missbrauchsfreie Räume für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene zu schaffen und für die unterschiedlichen Ausdrucksformen sexuellen Missbrauchs sowie Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren.

Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit Öffentlichkeit hergestellt werden kann.

- **Private Gespräche** haben in einer Umgebung stattzufinden, die jederzeit durch Dritte zugänglich ist.

⁸ Zum Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012, s.
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html>

Leitlinien zur Prävention sexuellen Missbrauchs in der Fokolar-Bewegung (Deutschland) [Stand: 26.10.2015]

Kommission gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener
zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

- Die **Programme** für Veranstaltungen sind deshalb jeweils mindestens mit einem anderen Gruppenleiter abzustimmen. Dadurch soll erreicht werden, dass nur angemessene geeignete Konzepte und didaktische Materialien (Filme, DVD, etc.) in die Programme Eingang findet.
- Für den **Transport** zu den Veranstaltungen sind generell die Eltern oder ihre gesetzlichen Vertreter zuständig. Die Gruppenleiter können diese Fahrten im Einverständnis mit den Eltern übernehmen. Sie haben in diesem Fall das alleinige Mitnehmen eines Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen auf ein Minimum zu beschränken.
- Bei Veranstaltungen mit **Übernachtungen** muss zuvor die persönliche Erlaubnis von den Eltern bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter eingeholt werden.
- Bei den Veranstaltungen, die Übernachtungen einschließen, müssen geschlechtsspezifisch jeweils mindestens zwei Gruppenleiter anwesend sein.
- Der Schlafraum der Gruppenleiter und der beauftragten Helfer muss von dem der Minderjährigen getrennt sein. Sollte dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich sein, dürfen die beiden Gruppenleiter im gleichen Raum übernachten, jedoch unter Wahrung des angemessenen Abstandes zu den Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen.
- Eine zeitgleiche Benutzung offener **Duschräume** und/oder Badezimmer durch die Gruppenleiter und die Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen ist untersagt.
- Das Umkleiden hat grundsätzlich in getrennten Räumen stattzufinden. Jede Form unbedeckten Zusammentreffens mit den Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen hat strikt zu unterbleiben.
- Bei dem Besuch von **Schwimmbädern** u.Ä. ist zuvor die persönliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter einzuholen. Diese Erlaubnis sollte in den Unterlagen dokumentiert werden. Auch bei diesen Veranstaltungen gelten die vorgenannten Vorschriften bezüglich des Umkleidens.
- Alle **Medien** (Bilder, Videos, DVDs, Computerspiele, Musik) mit jugendgefährdenden, pornografischen oder irgendeiner Weise sexuell anzüglichen Darstellungen dürfen nicht verwendet werden.
- Es sollen keine **Spiele** unternommen werden, die in irgendeiner Form sexuell provozierend oder gewalttätig sind.
- Für Veranstaltungen, bei denen auch Themen wie Ehe, Sexualität, sexuelle Orientierung, voreheliche Beziehungen und sexuelle Grenzverletzungen aus christlicher Sicht behandelt werden, müssen diese Themen schon zumindest stichwortartig in der Einladung aufgeführt werden. Die Eltern geben damit bei der Anmeldung ihrer Kinder durch die erhaltene Vorinformation gleichzeitig auch ihr Einverständnis, dass diese Themen bei der Veranstaltung behandelt werden; dieses Vorgehen ist auch gegenüber den Bezugspersonen von erwachsenen Schutzbefohlenen zu beachten. Grundsätzlich gilt jedoch, dass bei

Leitlinien zur Prävention sexuellen Missbrauchs in der Fokolar-Bewegung (Deutschland) [Stand: 26.10.2015]

Kommission gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter
zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

Veranstaltungen der Fokolar-Bewegung, die die o.g. Themenkreise mit einbeziehen, darauf zu achten ist, dass die eigentliche psychosexuelle Aufklärung immer eine Aufgabe der Eltern bzw. der Erziehungsbeauftragten ist.

4. Generelle Verpflichtung zur Mitteilung über Hinweise auf sexuellen Missbrauch

- Mitteilungen aus vertraulichen Gesprächen:
 - Wenn ein Minderjähriger oder ein erwachsener Schutzbevollmächtigter in einem vertraulichen Gespräch dem Gruppenleiter mitteilt, dass er sich seitens einer dritten Person sexuellen Belästigungen ausgesetzt sieht, hat der Gruppenleiter – in Absprache mit dem Minderjährigen – den zuständigen Fokolarverantwortlichen über die wesentlichen Inhalte in Kenntnis zu setzen. Das gleiche Vorgehen ergibt sich, wenn eine solche Mitteilung seitens eines erwachsenen Schutzbevollmächtigten erfolgt.

- Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
 - Ergibt sich ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder eine sexuelle Grenzüberschreitung, hat der Fokolarverantwortliche im Sinne der „Leitlinien zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“⁹ zu handeln, d.h., dass er verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich an den Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch für die Fokolar-Bewegung weiterzuleiten; das gilt auch für anonyme Hinweise.¹⁰
 - Gruppenleiter und andere Mitglieder der Fokolar-Bewegung, die selbst Sachverhalte feststellen oder Informationen erhalten, die auf sexuellen Missbrauch/sexuelle Grenzüberschreitung an Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbevollmächtigten im Rahmen der Jugendarbeit bzw. bei Veranstaltungen der Fokolar-Bewegung schließen lassen, sind verpflichtet, diesbezügliche Hinweise dem zuständigen Fokolarverantwortlichen oder dem Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch für die Fokolar-Bewegung zu bringen.
 - Der Beauftragte gegen sexuellen Missbrauch für die Fokolar-Bewegung informiert die Kommission. Gemeinsam erfolgt eine erste Bewertung der Hinweise; ggf. werden dann weitere notwendige Schritte ergriffen. Über die geplanten Maßnahmen informiert der Beauftragte gegen sexuellen Missbrauch für die Fokolar-Bewegung die ernannten Ansprechpartner der Fokolar-Bewegung in Deutschland unverzüglich.

⁹ Die Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter in der Fokolar-Bewegung wurden ebenfalls von der Kommission erstellt.

¹⁰ Vgl. Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter, 23.

Leitlinien zur Prävention sexuellen Missbrauchs in der Fokolar-Bewegung (Deutschland) [Stand: 26.10.2015]

Kommission gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener
zuständig für die Fokolar-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland

Beratung, Hilfe und Unterstützung bei Hinweisen zu sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen

Bei Hinweisen zu sexuellem Missbrauch bzw. sexuellen Grenzüberschreitungen an Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen im Verantwortungsbereich der Fokolar-Bewegung ist es möglich, sich direkt an den oben genannten Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch für die Fokolar-Bewegung zu wenden (E-Mail: kommission-semi@fokolar-bewegung.de) oder zunächst Kontakt mit den zuständigen Fokolarverantwortlichen aufzunehmen, die dann unverzüglich den Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch für die Fokolar-Bewegung die Kommission informieren.